

Beschluss Nr.: 0220/2019

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	26.11.2019	X					
Bauausschuss Hohe Börde	02.12.2019	X					
Gemeinderat Hohe Börde	10.12.2019	X			22	0	1

GEGENSTAND:

Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-2 Wohngebiet "Im Lämmertal" in der Ortschaft Niederndodeleben

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde billigt den vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke ausgearbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-2 Wohngebiet „Im Lämmertal“ in der Ortschaft Niederndodeleben und beschließt, ihn nach § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planverfahren wird nach § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....6.485,50 €€€	6.485,50 €			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt:60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 13 BauGB
§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB
§ 3 Abs. 2 BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Einige Anwohner des Kaninchenweges haben Kaufinteresse der westlich an ihr Grundstück angrenzenden, im Bebauungsplan als schmaler öffentlicher Grünstreifen ausgewiesenen Fläche bekundet. Ein Anlieger hat Kaufinteresse an einer im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche für eine Stellplatzanlage bekundet.

Der schmale Grünstreifen ist kaum zugänglich und wird bereits von den Anwohnern gepflegt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1816/2019 am 21.05.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-2 Wohngebiet „Im Lämmertal“ der Ortschaft Niederndodeleben gefasst. Die Kosten der Änderung des Bebauungsplanes könne über die Grundstücksverkäufe refinanziert werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für 1 Monat öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen.

Die öffentliche Auslegung ist der wesentlichste Verfahrensschritt im Planungsverfahren. In ihm wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinde eine gerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB durchführen kann.

Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die öffentliche Auslegung ist daher größter Wert zu legen, um die Rechtskraft des Verfahrens sicher zu stellen.

Anlage

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-2 Wohngebiet „Im Lämmertal“ der Ortschaft Niederndodeleben